



## Häufige gestellte Fragen des Staatpersonals

### Coronavirus

**Bitte beachten Sie, dass sich die Informationen im Laufe der Zeit noch ändern können.**

*Version vom 16. Juli 2020*

<b>Selbst-Isolation</b>	<b>1.</b> Ich habe Coronavirus-Symptome (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen). Was soll ich tun?	Gemäss den Empfehlungen des BAG bleiben Sie in diesem Fall in Selbst-Isolation zu Hause. Rufen Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder die Bereitschaftsärztin oder den Bereitschaftsarzt oder wenn Sie niemanden erreichen die Hotline «Gesundheit» T 084 026 17 00 an. Melden Sie Ihrer/Ihrem Vorgesetzten Ihre Abwesenheit telefonisch. Dies zählt als Krankheitsabsenz (GTA-Code 153). Für krankheitsbedingte Absenzen ist ab dem 11. Tag der Abwesenheit ein Arztzeugnis vorzuweisen. Die Abwesenheitstage zählen zu den 365 Tagen Lohnanspruch.
<b>Quarantäne</b>	<b>2.</b> Ich habe keine Symptome, aber ich war in Kontakt mit einer Person, die Symptome hat (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, usw.). Was soll ich tun?	Sie können weiterhin Ihrer Arbeit nachgehen, wenn möglich von zu Hause aus. Vermeiden Sie unnötigen Kontakt mit anderen Personen.  Wenn Sie mit einer Person mit Coronavirus-Symptomen im gleichen Haushalt leben oder eine intime Beziehung mit ihr haben, so müssen Sie sich in Quarantäne begeben und die Coronavirus-Testergebnisse der betreffenden Person abwarten. Sie müssen Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten über die Quarantäne und die Entwicklung informieren.  Sie arbeiten im Rahmen des Möglichen im Homeoffice.
	<b>3.</b> Ich habe keine Symptome, aber ich hatte Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person. Was soll ich tun?	Das Kantonsarztamt oder die SwissCovid App informieren Sie über die nächsten Schritte, die Sie unternehmen müssen. Als Erstes müssen Sie sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Sie müssen Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten informieren. Es muss ein Nachweis für die Notwendigkeit der Quarantäne (mittels Arztzeugnis oder SwissCovid App) erbracht werden.  Sie arbeiten im Rahmen des Möglichen im Homeoffice.

<b>Arbeitsverweigerung</b>	4. Ich habe Angst, mich bei der Arbeit anzustecken. Kann ich mich weigern, zur Arbeit zu gehen? Erhalte ich in diesem Fall Lohn?	Solange die Behörden keine spezifischen Anweisungen erlassen, wird die Arbeitsverweigerung als unbegründet betrachtet. Sie erhalten keinen Lohn.
<b>Kinderbetreuung</b>	5. Mein Kind ist krank (mit Covid-19 oder es zeigt Coronavirus-Symptome). Kann ich zu Hause bleiben, um es zu betreuen?	Für diesen Fall gelten die Punkte 2 und 3.
	6. Der Schulunterricht wird wieder aufgenommen. Mein Kind geht jedoch noch nicht zur Schule (Vorschulalter), ich kann es aber nicht von den Grosseltern betreuen lassen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören. Habe ich Anspruch auf bezahlten Urlaub?	Sobald der obligatorische Schulunterricht wieder aufgenommen wird und die Kindertagesstätten öffnen, kann der seit der Schliessung der Schulen ausnahmsweise gewährte Urlaub nicht mehr bezogen werden.  Ausnahmsweise kann Ihnen Ihre Direktion einen bezahlten Urlaub von maximal 3 Tagen pro Monat im Verhältnis zu Ihrem Beschäftigungsgrad gewähren, sofern keine Telearbeit möglich ist, niemand anderes die Betreuung übernehmen kann und der Dienstbetrieb es erlaubt.
<b>Ferien</b>	7. Ich war in einem Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in den Ferien. Muss ich mich bei meiner Rückkehr in Quarantäne begeben? Werde ich in dieser Zeit bezahlt?	Wenn das fragliche Land vom Bund als Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko eingestuft wird (s. Liste des BAG: <a href="https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html">https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html</a> ), müssen Sie sich bei Ihrer Rückkehr zwingend für 10 Tage in Quarantäne begeben. Wer sich einer Quarantäne entzieht, kann mit einer Busse von bis zu 10 000 Franken bestraft werden. Informieren Sie Ihre direkte Vorgesetzte oder Ihren direkten Vorgesetzten möglichst vor der Abreise in ein solches Land. Während der 10-tägigen Quarantäne besteht kein Gehaltsanspruch. Für die nicht gearbeiteten Tage müssen Sie somit restliche Ferientage oder Bonus/Malusstunden oder allenfalls unbezahlten Urlaub beziehen. Wenn Sie im

		Homeoffice arbeiten können, zählt dies als Arbeitszeit. Das Vorgehen ist auf folgender Internetseite des Kantons beschrieben: <a href="https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/covid-19-reiserueckkehr-und-einreise-in-die-schweiz-vorgehen-im-kanton-freiburg">https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/covid-19-reiserueckkehr-und-einreise-in-die-schweiz-vorgehen-im-kanton-freiburg</a>
	8. Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, in bestimmte Gebiete zu reisen?	Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Ihre Ferienwahl nicht einschränken. Beachten Sie, dass Sie sich bei einer Reise in ein Risikoland gemäss Liste des Bundes (BAG) bei Ihrer Rückkehr gemäss Punkt 7 in Quarantäne begeben müssen.
	9. Muss ich meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten sagen, wohin ich in meinen Ferien reise?	Solange die zuständigen Behörden (Bund oder Kanton) kein Reiseverbot erlassen, kann der Arbeitgeber Staat Sie nicht verpflichten, Ihre Reisedestination bekannt zu geben. Beachten Sie, dass Sie sich bei einer Reise in ein Risikoland gemäss Liste des Bundes (BAG) bei Ihrer Rückkehr gemäss Punkt 7 in Quarantäne begeben müssen. Wenn Sie Ihre Vorgesetzte oder Ihren Vorgesetzten über Ihr Reiseziel informieren, lassen sich die Absenzen besser managen.
	10. Kann mir meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter verbieten, Urlaub zu nehmen? Auch wenn ich meine Ferien bereits gebucht habe?	Ja. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter Ihre Anwesenheit im Büro verlangen, wenn dienstbetriebliche Bedürfnisse der Verwaltungseinheit dies erfordern. Allfällige Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.
	11. Kann meine Vorgesetzte/mein Vorgesetzter mich zwingen, Urlaub zu beziehen, solange die Corona-Pandemie noch andauert?	Obwohl die Urlaubsmöglichkeiten eingeschränkt sind, ist es nicht unmöglich, Urlaub zu nehmen. Bereits geplante oder angekündigte Ferien müssen bezogen werden, ausser Ihre Vorgesetzte oder ihr Vorgesetzter entscheidet anders.
<b>Verhinderte Rückkehr an den Arbeitsplatz</b>	12. Ich kann am Ende meiner Ferien nicht an meinen Arbeitsplatz zurückkehren (geschlossene Grenzen usw.). Erhalte ich in diesem Fall Lohn?	Dabei handelt es sich um höhere Gewalt. Wie bei jedem anderen Vorfall, der während der Ferien geschehen kann, haftet der Arbeitgeber nicht. Folglich müssen die verpassten Arbeitstage als Urlaub oder unbezahlter Urlaub bezogen oder mit dem positiven Saldo oder Überstunden kompensiert werden.

	<p><b>13.</b> Ich kann nicht arbeiten gehen, weil das öV-Angebot eingeschränkt wurde. Erhalte ich in diesem Fall meinen Lohn?</p>	<p>Arbeitsverhinderung aufgrund der Einschränkung des öV-Angebots verpflichtet den Arbeitgeber nicht zur Lohnzahlung. Sie müssen Ferientage beziehen, Ihren positiven Saldo oder Überstunden kompensieren oder unbezahlten Urlaub beantragen.</p>
<p><b>Besonders gefährdete Personen</b></p>	<p><b>14.</b> Ich gelte gemäss BAG als besonders gefährdete Person (früher: Risikoperson). Darf ich zu Hause bleiben?</p>	<p>Nein, nicht auf eigene Faust. Sie müssen Ihre Situation als besonders gefährdete Person mit einer persönlichen Erklärung bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten geltend machen. Sie arbeiten von zu Hause aus (Homeoffice). Es können Ihnen vom Pflichtenheft abweichende Arbeiten zugewiesen werden, die Sie zu Hause ausführen. Können pflichtenheftgemässe oder andere Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so müssen die Dienstchefinnen und Dienstchefs dafür sorgen, dass der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, oder angemessene Schutzmassnahmen ergreifen. Ist dies nicht möglich oder erachten Sie die Gefahr einer Ansteckung trotz der getroffenen Massnahmen als zu hoch für sich und lehnen die Übernahme einer zugewiesenen Arbeit ab, beurlaubt Sie der Arbeitgeber Staat und bezahlt den Lohn weiter. Sie müssen dann auf Verlangen Ihrer oder Ihres Vorgesetzten ein Arztzeugnis vorlegen, mit dem sich die besondere Gefährdung und Ihre coronabedingte Arbeitsunfähigkeit belegen lassen. Ihre Abwesenheit entspricht einem Urlaub. Belegt das Arztzeugnis Ihre allgemeine Arbeitsunfähigkeit, zählen die Abwesenheitstag zu den 365 Tagen Lohnanspruch.</p>
	<p><b>15.</b> Ich lebe mit einer besonders gefährdeten Person zusammen. Kann ich mich weigern, zur Arbeit zu gehen?</p>	<p>Nur die besonders gefährdeten Personen selber sind geschützt und nur für sie gelten Sonderregelungen (s. Punkt 14). Da Sie selbst nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören, müssen Sie zur Arbeit gehen. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, einen unbezahlten Urlaub zu beziehen (Art. 70 StPR).</p>
<p><b>Überstundenarbeit</b></p>	<p><b>16.</b> Aufgrund der zusätzlichen Arbeitslast durch das Coronavirus will meine Vorgesetzte/ mein Vorgesetzter, dass ich Überstunden leiste. Darf sie/er das verlangen?</p>	<p>Ihre Vorgesetzte oder Ihr Vorgesetzter darf Überstunden anordnen, wenn in der Dienststelle ausserordentliche Mehrarbeit oder dringende Arbeit anfällt.</p>

<b>Weniger Arbeit</b>	<b>17.</b> Während dieser Epidemie funktioniert meine Dienststelle auf Sparflamme, und ich erreiche die Sollstunden nicht. Werden diese Stunden von den Überstunden abgezogen?	Nein. Informieren Sie als erstes Ihre Vorgesetzte/Ihren Vorgesetzten, die/der in der Dienststelle oder in anderen Bereichen des Staats Freiburg nach anderen Aufgaben für Sie sucht. Sollten keine anderen Aufgaben gefunden werden, entbindet Ihre Vorgesetzte/Ihr Vorgesetzter Sie teilweise oder ganz von Ihrer Arbeitspflicht. Ihr Lohn ist zum vertraglichen Ansatz garantiert. Ihre zu viel geleisteten Stunden (Bonus/Malus und Überstunden) werden mit Stand zum Zeitpunkt der Freistellung bis zur vollumfänglichen Wiederaufnahme der Arbeit «eingefroren». Wenn Sie die Arbeit wiederaufnehmen, sind Ihr Bonus/Malus und Ihre Überstunden auf dem gleichen Stand wie vor der Freistellung.
<b>Blockzeiten</b>	<b>18.</b> Die Blockzeiten wurden aufgehoben. Wie wird meine Abwesenheit für den Arztbesuch verbucht?	Die Aufhebung der Blockzeiten wurde eingeführt, damit die Mitarbeitenden ihren Arbeitsweg zeitlich flexibler gestalten und den öffentlichen Verkehr zu Stosszeiten vermeiden können. Wie üblich zählen einzig Arztbesuche während der normalen Blockzeit als Arbeitszeit.
<b>Telearbeit</b>	<b>19.</b> Ich arbeite im Homeoffice. Kann ich länger arbeiten als meine normale tägliche Arbeitszeit?	Ja, wenn die Bedürfnisse Ihrer Verwaltungseinheit dies erfordern und mit Einwilligung Ihrer/Ihres Vorgesetzten.
<b>Zusatzkosten</b>	<b>20.</b> Ich arbeite im Homeoffice. Weil die Konferenzen jetzt telefonisch abgehalten werden, sind meine Handykosten gestiegen. Werden mir diese Kosten rückerstattet?	Einzig die tatsächlichen Zusatzkosten (mit Beleg) werden übernommen.
<b>Arbeit im Stundenlohn</b>	<b>21.</b> Ich bin im Stundenlohn angestellt und kann aufgrund des Coronavirus gar nicht arbeiten. Werde ich trotzdem bezahlt?	Dies hängt von Ihrem Arbeitsvertrag ab. Jeder Fall wird einzeln beurteilt. Grundsätzlich wird Lohn ausbezahlt, wenn vertraglich Stunden garantiert wurden oder wenn die zu leistenden Stunden mit der Verwaltungseinheit vereinbart wurden.

<p><b>Masken</b></p>	<p><b>22.</b>Muss mir der Staat Masken zur Verfügung stellen, damit ich an meinem Arbeitsplatz sicher arbeiten kann?</p>	<p>Der Bund hat keine Maskenpflicht angeordnet. Der Arbeitgeber Staat versorgt sein Personal somit nicht generell mit Masken (ausser in gewissen Bereichen mit eigenen Vorschriften oder wenn es im Aussendienst nötig ist). Es müssen jedoch die für jeden Sektor spezifischen Schutzmassnahmen getroffen werden.</p> <p>Sollten Sie sich mit den bestehenden Gesundheitsmassnahmen nicht sicher fühlen, so können Sie bei Ihrer Direktion eine Maske verlangen oder sich selber Masken besorgen und diese freiwillig tragen.</p>
<p><b>Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit am angestammten Arbeitsplatz</b></p>	<p><b>23.</b>Die Schalter sind wieder geöffnet. Muss ich an meinen Arbeitsplatz zurückkehren, auch wenn ich mich nicht sicher fühle?</p>	<p>Wenn Sie nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören und alle Gesundheitsmassnahmen getroffen worden sind, müssen Sie an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren, andernfalls riskieren Sie die Nichtzahlung des Lohnes. Für die Schalter müssen folgende Gesundheitsmassnahmen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Trennscheiben (Plexiglas/Glas) zwischen dem Schalterpersonal und der Kundschaft;</li> <li>&gt; Bereitstellen von Desinfektionsmittel für das Schalterpersonal und die Kundschaft und für die Schalterreinigung nach jedem Kundenbesuch;</li> <li>&gt; Lüften der Räume (mindestens je 3 x 10 Minuten vormittags und nachmittags).</li> </ul>
	<p><b>24.</b> Ich habe bis jetzt im Homeoffice gearbeitet. Muss ich nun an meinen Arbeitsplatz zurückkehren?</p>	<p>Abgesehen vom Unterrichtswesen und gewissen besonderen Sektoren soll nach wie vor vorzugsweise im Homeoffice gearbeitet werden. Falls es betrieblich erforderlich ist und Sie nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören, kann Ihre Vorgesetzte/Ihr Vorgesetzter verlangen, dass Sie an den gewohnten Arbeitsplatz zurückkehren (s. Punkt 14). Sie können auch von sich aus an Ihren gewohnten Arbeitsplatz zurückkehren. In jedem Fall müssen die folgenden Gesundheitsschutz-Massnahmen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Einhalten des Abstands zwischen den Mitarbeitenden (mindestens 1,5 Meter) im gleichen Raum;</li> <li>&gt; gründliches und regelmässiges Händewaschen mit Seife;</li> <li>&gt; Lüften der Räume (mindestens je 3 x 10 Minuten vormittags und nachmittags).</li> </ul>